

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 178/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und
Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 28. Juli 2006, mit dem dieses die Berufung des Klägers gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 14. Februar 2005 zurückgewiesen hat. Mit seiner Beschwerde macht der Kläger geltend, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung, weil sowohl nach der Rechtsprechung des LSG als auch der des Bundessozialgerichts (BSG) die Frage bisher ungeklärt sei, ob die Meldeaufforderung nach § 309 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung (SGB III) ein Verwaltungsakt sei. Das LSG habe diese abweichend von Entscheidungen des BSG vom 17. Dezember 2002 (B 7 AL 18/02 R) und 20. März 1980 (SozR 4100 § 132 Nr 2 S 7) verneint. Darüber hinaus habe das LSG zu Unrecht vom ihm (dem Kläger) im Berufungsverfahren benannte Zeugen nicht gehört.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen.



- 4 Vorliegend fehlt es vor allem an Ausführungen zur konkreten Klärungsfähigkeit der vom Kläger bezeichneten Rechtsfrage. Hier hätte es zumindest ansatzweise einer Darlegung des der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalts bedurft; zu diesem hat der Kläger indes nichts vorgetragen. Damit ermöglicht er dem Senat jedoch keine Entscheidung darüber, ob bzw inwieweit sich die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage für die von dem Senat zu treffende Entscheidung überhaupt auswirkt. Es ist andererseits nicht Aufgabe des Senats, sich im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde den maßgeblichen Sachverhalt und Streitgegenstand selbst aus den Akten zu erarbeiten.
- 5 Die gleichen Überlegungen gelten für die vom Kläger geltend gemachte Divergenz. Eine solche liegt nämlich nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat. Dies ist erst der Fall, wenn das LSG abstrakten Rechtssätzen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG widersprochen hat, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Auch hier wäre zumindest ansatzweise eine Sachverhaltsschilderung erforderlich gewesen, um die Entscheidungserheblichkeit der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage (= Rechtssatz des LSG) für das Urteil des LSG beurteilen zu können (s dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 54). Darüber hinaus fehlt es damit auch an der erforderlichen Darlegung, dass das Revisionsgericht den Rechtssatz, von dem das LSG angeblich abgewichen ist, im künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (vgl zu dieser Voraussetzung BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67).
- 6 Schließlich hat der Kläger auch nicht den angeblichen Verfahrensfehler des LSG (unterbliebene Beweisaufnahme) in der erforderlichen Weise bezeichnet. Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG, nicht, wie vom Kläger angegeben, § 106 SGG) eröffnet den Revisionsrechtszug nämlich nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweis-antrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Eine bloße Beweis-anregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrags gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31 mwN). Eine pauschale Bezugnahme in der Beschwerdebegründung auf tatsächliches Vorbringen in der Vorinstanz wird der Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Der Kläger hätte vielmehr in seiner Beschwerdebegründung genau angeben müssen, wann und in welcher Form er den angeblichen Beweisantrag bzw die angeblichen Beweisanträge gestellt hat.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)